

Satzung

der Stadt Spalt über Auszeichnungen

vom 03. November 2020

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) (BayRS 1-1-I) vom 22.08.1998, GVBL. Seite 796, zuletzt geändert durch Gesetz am 24.07.2020, GVBL. Seite 350, erlässt die Stadt Spalt nachstehende Satzung über städtische Auszeichnungen:

§ 1

- (1) Die Stadt Spalt kann Persönlichkeiten, die sich besonders um sie verdient gemacht haben, auszeichnen.
- (2) Die Auszeichnung kann aufgrund Art. 16 GO mit der Ernennung zum Ehrenbürger erfolgen.
- (3) Die Auszuzeichnenden sollen Bürger der Stadt Spalt sein.
- (4) Die Ehrenbürger sind zu repräsentativen Veranstaltungen der Stadt Spalt als Ehrengäste einzuladen.

§ 2

- (1) Die Ernennung zum Ehrenbürger der Stadt Spalt kann an Persönlichkeiten erfolgen, deren besondere Verdienste in hervorragend treuem und fruchtbarem Wirken für das Wohl der Stadt Spalt bestehen.

Die Ernennung zum Ehrenbürger kann höchstens fünf lebenden Persönlichkeiten zuteilwerden.

- (2) Der Ehrenbürger erhält von der Stadt einen Ehrenbürgerbrief.

§ 3

- (1) Der Bürgermeister und Mitglieder des Stadtrates können geeignete Persönlichkeiten zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts vorschlagen. Die Vorschläge sind eingehend zu begründen.

- (2) Über die Auszeichnung beschließt der Stadtrat mit Zweidrittelmehrheit in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Die Ehrungen werden in der Regel in öffentlicher Sitzung vollzogen.
- (4) Die Auszeichnungen sind öffentlich bekanntzugeben.

§ 4

Die Stadt kann die Auszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.
§ 3 Abs. 1, 3 und 4 gelten entsprechend. Der Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.
Er wird durch Zustellung eines Widerrufsbescheides vollzogen.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Spalt, 03. November 2020

Stadt Spalt

Udo Weingart
Erster Bürgermeister

